



Gemeinde Leisach

9909 LEISACH 20 - BEZIRK LIENZ

Tel. 04852 / 62660 - Fax 04852 / 62660-6

gemeinde@leisach.tirol.gv.at

www.leisach.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leisach hat am 21. Dez. 2017 unter Punkt 3 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 21.12.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,- je Automat;
- b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,- je Automat;
- c. Wetterterminals € 150,- pro Apparat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Leisach vom 24. Feb. 2000 außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gem. § 114 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Leisach, am 3. Jan. 2018

Der Bürgermeister:

Ing. Bernhard Zenon



Angeschlagen am	03.01.2018
Abzunehmen am	17.01.2018
Abgenommen am	_____